

# Satzung der Wählergruppe Gemeinde im Mittelpunkt - GiM

## § 1 Name, Zweck, Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Gemeinde im Mittelpunkt“ - die Kurzbezeichnung lautet „GiM“.
2. Die Wählergruppe **Gemeinde im Mittelpunkt** ist eine Vereinigung von Bürger\*innen der Gemeinde Heßdorf, deren Ziel es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner\*innen zu fördern. Hierfür beteiligt sie sich an den Kommunalwahlen. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätze und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Wir verstehen uns als eine sozial-ökologische Vereinigung, welche ihr Handeln immer im Kontext der Transparenz und Nachhaltigkeit sieht. Die Wählergruppe ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Förderung des Gemeinwohls in der Gemeinde.
3. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Heßdorf

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergruppe **Gemeinde im Mittelpunkt** können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich mit den Grundsätzen der Wählergruppe bekennen und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Heßdorf oder den angrenzenden Gemeinden haben.
2. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand),
  - b. Ausschluss durch den Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung oder das Ansehen der Wählergruppe, oder
  - c. Tod des Mitglieds,
  - d. Kandidatur bei einer Kommunalwahl bei einer politischen Partei oder einer anderen Wählergemeinschaft,
4. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

## § 3 Organe der Wählergruppe

Die Organe der Wählergruppe sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe **Gemeinde im Mittelpunkt** zusammen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
  - a. Beschlussfassung über das Programm,
  - b. die Beschlussfassung aller der Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
  - c. die Aufstellung der Wahlvorschlägen für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen,
  - d. Wahl und Entlastung des Vorstands,

- e. die Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie der Mitglieder der Kassenprüfung
  - f. Satzungsänderungen
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
  4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/der Schatzmeister/in,
  - d. bis zu vier Beisitzern.
2. Aufgaben des Vorstands:
  - a. Der Vorstand setzt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um,
  - b. vertritt die Wählergruppe nach außen,
  - c. und verwaltet die Finanzen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person sind einzeln vertretungs-berechtigt.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein ordentliches Mitglied für die restliche Amtsdauer ernennen. Dies gilt nicht für den ersten und zweiten Vorsitzenden. Hier muss eine Neuwahl erfolgen.
7. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können, nach ordentlich eingegangenem Antrag zur Tagesordnung - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall haben unverzüglich Neuwahlen zu erfolgen.

### **§ 6 Finanzen**

1. Die Wählervereinigung finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.

### **§ 7 Auflösung der Wählergruppe**

1. Die Auflösung der Wählergruppe kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der Wählergruppe an eine gemeinnützige Organisation in Heßdorf, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### **§ 7 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgenden Inhalten zu fertigen:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Form der Einladung
  - c. Namen der Anwesenden
  - d. Tagesordnung
  - e. Ergebnisse der Abstimmung

2. Die Niederschrift ist von einem zu Beginn der Versammlung von der vorsitzenden Person zu bestimmenden Mitglied zu fertigen und von beiden zu unterzeichnen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung der Wählergruppe „Gemeinde im Mittelpunkt“ in Kraft.

**Ort und Datum:**  
**Heßdorf, 15.12.2024**

**Unterschriften:**

Matthias Scholz  
(1. Vorsitzender/in)

Katrin Purucker  
(Stellvertretende/r Vorsitzende/r)

Peter Falk  
(Schatzmeister/in)